

## ► Coronakrise

**Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld verlängert**

| Der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld und die volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge sind bis zum 30.9.21 verlängert (3. VO zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung, [ak.iww.de](http://ak.iww.de), Abruf-Nr. 223032). |

Die bis zum 31.12.21 befristeten Erleichterungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld gelten nun auch für Betriebe, die bis zum 30.9.21 (bislang 30.6.21) Kurzarbeit eingeführt haben. Dabei wird auf den tatsächlichen Beginn der Kurzarbeit abgestellt. Für Kurzarbeit, mit der am oder nach dem 1.10.21 begonnen wird, gelten die erleichterten Zugangsvoraussetzungen nicht mehr.

Bis zum 30.9.21 statt nur bis zum 30.6.21 werden weiter 100 Prozent der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Danach senkt sich befristet bis zum 31.12.21 die Erstattung auf 50 Prozent für alle Betriebe, die bis zum 30.9.21 Kurzarbeit eingeführt haben. Betriebe, die mit Kurzarbeit am oder nach dem 1.10.21 beginnen, erhalten keine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge mehr.

## ► Unfallversicherung

**Versicherungsschutz im Homeoffice verbessert**

| Der Unfallversicherungsschutz bei der Heimarbeit beschränkt sich künftig nicht mehr auf sog. Betriebswege, etwa zum Drucker in einem anderen Raum, sondern wird auf Wege im eigenen Haushalt zur Nahrungsaufnahme oder zum Toilettengang ausgeweitet. Darüber hinaus wird er bei Homeoffice-Tätigkeit auch auf Wege ausgedehnt, die die Beschäftigten zur Betreuung ihrer Kinder außer Haus zurücklegen (Betriebsrätemodernisierungsgesetz, BGBl. 2021 I, 1762). |

## ► Personal

**AU-Daten: Elektronische Weiterleitung an Arbeitgeber verschoben**

| Ein elektronisches Meldeverfahren soll den „gelben Schein“ ersetzen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer entlasten. Der ursprünglich geplante Start wurde jedoch zwischenzeitlich vom 1.1.22 auf den 1.7.22 verschoben. Bis dahin benötigen Sie als Arbeitgeber also weiterhin die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) von Ihrem Arbeitnehmer in Papierform. |

Die elektronische AU (eAU) soll in zwei Schritten eingeführt werden: Zunächst sollen Ärzte die AU elektronisch an die Krankenkasse übermitteln. In einem zweiten Schritt leitet die Krankenkasse die eAU an den Arbeitgeber weiter.

## ▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Kein runder Start für die eAU – kranke Mandanten können deshalb auch nach dem 1.1.21 noch in der Meldepflicht sein, AK 20, 201
- Ab 2021 geplant: „Gelber Zettel“ (AU) wird digital ..., Abruf-Nr. 46143251

Erleichterter Zugang bis Ende des dritten Quartals 2021

Für Betriebe mit Kurzarbeit schon vor dem 1.9.21

Wege im Haushalt und zur externen Kinderbetreuung

Die eAU wird es erst ab dem 1.7.22 geben



ARCHIV  
Ausgabe 12 | 2020  
Seite 201